



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Carlos MONTALVO
Exekutivdirektor
EIOPA
Westhafenplatz 1
Westhafen Tower 1, 14. Etage
DE - 60327 Frankfurt am Main

Brüssel, 12. Januar 2015
GB/TS/sn/D(2015)0027 C 2013-0661
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Montalvo,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) am 17. Juni 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens bei der EIOPA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („die Verordnung“) stehen, wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass in diesem Zusammenhang verarbeitete Daten mindestens fünf Jahre nach der Haushaltsentlastung aufbewahrt werden, um die Vertragsabwicklung und den Abschluss aller relevanten Zahlungen, einschließlich Einziehung, zu ermöglichen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDSB 2012-501).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wir stellen fest, dass für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die im Zuge des Vergabeverfahrens verarbeitet werden, keine maximale Aufbewahrungsfrist festgelegt wurde, und empfehlen daher, mit Blick auf die tatsächlichen Zwecke der Verarbeitung eine solche Frist festzulegen. In ähnlich gelagerten Fällen wurde die Aufbewahrung der Akten erfolgreicher Bieter für bis zu sieben Jahre nach der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrags als für Prüfungszwecke erforderlich erachtet, während die Aufbewahrung von Akten nicht erfolgreicher Bieter für bis zu fünf Jahre als für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsbehelfe erforderlich betrachtet wurde.

Weiterhin empfehlen wir eine maximale Frist von zwei Jahren für die Aufbewahrung von in elektronischer Form aufbewahrten Auszügen aus Strafregistern, um die Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof zu ermöglichen³.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Den auf Ersuchen vom 12. November 2013 am 11. August 2014 eingereichten zusätzlichen Informationen ist zu entnehmen, dass der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person in der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie in den Vertragsmustern Genüge getan wird, die sich an die Musterverträge der Europäischen Kommission anlehnen. Es heißt dort auch, dass die EIOPA derzeit an einer spezifischen Datenschutzerklärung für Vergabeverfahren arbeitet.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe bietet lediglich Informationen zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung⁴, enthält jedoch einen Link zur spezifischen Datenschutzerklärung der Europäischen Kommission und gibt an, Zweck der Verarbeitung sei „die Bewertung der Ausschreibung durch den DSB“. In den Datenschutzklauseln im Muster der Europäischen Kommission für einen Rahmendienstleistungsvertrag (Artikel II.6) wird das Recht des Auftragnehmers auf Auskunft und Berichtigung und auf Anrufung des EDSB erwähnt.

Da die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben derzeit fehlen (und/oder irreführend sind), empfehlen wir, die spezifische Datenschutzerklärung so bald wie möglich fertigzustellen und den bestehenden Ausschreibungsunterlagen hinzuzufügen.

Ferner sollte nicht von der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DSB, sondern durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gesprochen werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EIOPA sollte insbesondere

- für die Daten erfolgreicher Bieter eine Höchstaufbewahrungsfrist von sieben Jahren festlegen;
- für die Akten nicht erfolgreicher Bieter eine Höchstaufbewahrungsfrist von fünf Jahren festlegen;
- für die in elektronischer Form gespeicherten Strafregisterauszüge eine Höchstaufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;

³ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen der EU gesandt hat (EDPS 2013-0482).

⁴ Beschluss des Verwaltungsrats der EIOPA über die Haushaltsordnung der EIOPA vom 31. Dezember 2013.

- die spezifische Datenschutzerklärung fertigstellen und den bestehenden Ausschreibungsunterlagen hinzufügen;
- die jetzige Aufforderung zur Angebotsabgabe in der oben dargestellten Weise überarbeiten.

Die EIOPA wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
(gezeichnet)

Kopie: Frau Catherine COUCKE, DSB